



Land Niedersachsen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 20. Oktober 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen

der Lohntarifvertrag Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen vom 28. Oktober 2019 – erstmals kündbar zum 31. Dezember 2021 –

abgeschlossen zwischen dem

BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft Landesgruppe Niedersachsen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover,

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustellen vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen;

fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen;

persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz sowie in diesem Tarifvertrag tarifierte Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden.

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

a) Von der Allgemeinverbindlichkeit werden ausgenommen

- die im persönlichen Geltungsbereich genannten tarifierten Tätigkeiten, die beim Rückbau ausgeübt werden,
- § 2,
- in § 4 die Entgeltgruppen A 5 und A 6,
- in § 8 die Absätze 2 und 3,
- die Protokollnotizen.

b) § 7 Erlöschen von Ansprüchen bezieht sich nur auf diesen Lohntarifvertrag.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommenen Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 20. Oktober 2020

12 – 45 532/0030 (511)

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Im Auftrag
Kohlmeier



Anlage

Rechtsnormen des Lohntarifvertrags Kerntechnische Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Niedersachsen vom 28. Oktober 2019

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die kerntechnischen Anlagen, Zwischenlager und Endlager kerntechnischer Anlagen, Zwischenlager und Endlager, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden, sowie Baustellen vorgenannter Anlagen und Lager in Niedersachsen,

fachlich: für Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen,

persönlich: für gewerbliche Mitarbeiter im Werkschutz

[der zweite Halbsatz ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

[§ 2 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]

§ 3

Entgeltgruppen Werkschutz

A 1 Werkschutzleute *vor Ablegung* einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer Industrie- und Handelskammer (IHK) oder einer gleichwertigen Ausbildung *in den ersten sechs Monaten* der Betriebszugehörigkeit.

A 2 Werkschutzleute *vor Ablegung* einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK und einer Betriebszugehörigkeit *von mehr als sechs Monaten*.

A 3 Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind oder Werkschutzmitarbeiter *mit gleichwertiger Prüfung, in den ersten sechs Monaten* der Betriebszugehörigkeit.

A 4 Werkschutzleute, die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232) geprüfte Werkschutzfachkräfte sind oder Werkschutzmitarbeiter *mit gleichwertiger Prüfung mit mehr als sechs Monaten* Betriebszugehörigkeit.

[Die Entgeltgruppen A 5 und A 6 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]

§ 4

Entgelttabelle

Entgeltgruppe	Stundengrundlohn in Euro ab 1. Januar 2020	Stundengrundlohn in Euro ab 1. Januar 2021
A 1	17,25	17,80
A 2	18,77	19,37
A 3	18,12	18,70
A 4	20,13	20,77

[Die Entgeltgruppen A 5 und A 6 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]

§ 5

Zuschläge und Zulagen

Werkschutzleute, die in die nebenberufliche Werkfeuerwehr bestellt sind oder die Tätigkeit als Werkfeuerwehrleute ausüben, erhalten eine monatliche Zulage:

Truppmann 60,00 Euro

Truppführer 73,00 Euro

Zugführer/Gruppenführer 87,50 Euro

Bei Tätigkeit unter schwerem Atemschutz wird als Zuschlag 65 % des Grundlohns bezahlt. Berechnungsgrundlage ist der Grundlohn der Entgeltgruppe A 4.



Hundeführer, die den Dienst mit Wachhunden ausüben, erhalten nach Ablegung einer Prüfung eine Zulage von 0,42 Euro pro Stunde.

Dem Hundeführer ist innerhalb eines halben Jahres Gelegenheit zu einer Prüfung zu geben.

§ 6

Reinigungspauschale

Der Mitarbeiter erhält für die Reinigung der Bekleidung eine monatliche Pauschale von 17,50 Euro netto.

§ 7

Erlöschen von Ansprüchen

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Mitarbeiter jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin der tarifvertraglichen Ausschlussfrist.

§ 8

Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden.

[§ 8 Absatz 2 und 3 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]
